

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(53,0 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikations-nummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe UStG kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV / UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2015** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Max Stahl betreibt seit dem Jahr 1985 ein Bauunternehmen mit Sitz in München. Das Unternehmen wird von Max Stahl als Einzelunternehmen geführt.

Die unternehmerische Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Erbringung von Hochbauleistungen (Erstellen des Rohbaus, bis hin zur Erstellung so genannter schlüsselfertiger Gebäude). Soweit notwendig, bedient sich Stahl hierzu auch diverser Subunternehmer.

Zum Unternehmensvermögen gehört auch das Geschäftsgrundstück Wiesn 5, das eine Werkstatt, Lagerflächen und die unternehmerisch genutzten Büroräume beinhaltet.

Sachverhalt 1: Baustelle Biergarten

(max. erreichbare Punktzahl: 25; a) 11,0 Punkte; b) 3,0 Punkte; c) 8,0 Punkte; d) 1,0 Punkte; e) 2,0 Punkte)

Die Firma Bierfreunde GmbH, mit Sitz in München, betreibt in München und Umgebung diverse Biergärten und beauftragt im Januar 2015 Max Stahl mit der Errichtung eines neuen Biergartens (Rohbau und Außenanlagen) an dem Ufer der Isar. Es wurde vereinbart, dass die Erstellung des Rohbaus zum Preis von 50.000,00 EUR zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer (Material wird von Max Stahl beschafft) ausgeführt und die Erstellung der Außenanlagen ebenfalls zum Preis von 50.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Material wird ebenfalls von Max Stahl beschafft) erstellt wird.

- a) Da Max Stahl mit dem Auftraggeber noch nie zusammengearbeitet hat, wird vereinbart, dass Max Stahl vor Beginn der Arbeiten eine erste Abschlagsrechnung für den Rohbau (die das Einrichten der Baustelle und den Materialeinkauf abdecken soll) in Rechnung stellen kann. Am 15.1.2015 stellt Max Stahl daher der Bierfreunde GmbH eine Vorausrechnung in Höhe von netto 20.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung. Die Rechnung in Höhe von 23.800,00 EUR wird von der Bierfreunde GmbH am 3.2.2015 an Max Stahl überwiesen.
- b) Mit der Fertigstellung (Abnahmeprotokoll vom 16.5.2015) des Rohbaus des Gebäudes im Mai 2015 stellt Max Stahl weitere netto 30.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung. Da noch kleinere Restarbeiten zu erledigen sind, zahlt die Bierfreunde GmbH im Mai 2015 noch 90 % des Bruttobetragtes, die restlichen 10 % erst im Juli 2015, nachdem die Restarbeiten insgesamt erledigt sind.
- c) Die Erstellung der Außenanlage umfasst auch die Herstellung diverser Trockenmauern. Da diese Technik von Max Stahl nicht selbst beherrscht wird, beauftragt Max Stahl den italienischen Maurer Carmelo Carrara, mit Sitz in Florenz/Italien, diese Arbeiten für ihn in München auszuführen, das Material stellt Max Stahl. Carrara erbringt diese Leistungen im August 2015 und stellt Max Stahl hierfür im August 2015 netto 10.000,00 EUR in Rechnung.

- d) Die Arbeiten für die Außenanlagen werden insgesamt im November 2015 abgeschlossen (Abnahmeprotokoll vom 2.11.2015). Der Auftrag umfasste einen Gesamtwert von netto 50.000,00 EUR. Bis Oktober wurden hierauf netto 30.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer als Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellt und von der Bierfreunde GmbH auch bezahlt. Wegen notorischer Arbeitsüberlastung kommt Max Stahl erst im März 2016 dazu, die noch offene Schlussrechnung zu stellen.
- e) Im April 2016 erfährt Max Stahl, dass sich die Bierfreunde GmbH mit ihren diversen Expansionen wohl übernommen hat. Aus diesem Grund musste die Bierfreunde GmbH am 20.12.2015 Insolvenz anmelden. Nach Auskunft des vorläufigen Insolvenzverwalters kann mit Zahlungen auf die offene Forderung in Höhe von 23.800,00 EUR nicht mehr gerechnet werden.

Aufgabe zu a) bis e)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Unternehmereigenschaft/Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

zusätzlich zu a):

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach für die Bierfreunde GmbH. Wann kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c) nur aus Sicht des Carmelo Carrara** bezüglich

- Unternehmerschaft/Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuld/Steuerschuldner

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Angaben
 - zum Leistungszeitpunkt

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter e) nur aus Sicht des Max Stahl** bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Sachverhalt 2: Betriebsgelände

(max. erreichbare Punktzahl: 22; a) 7,0 Punkte; b) 5,5 Punkte; c) 4,5 Punkte; d) 3,0 Punkte, e) 2,0 Punkte)

Das bisherige Betriebsgelände Wiesn 5 platzt bereits seit Jahren förmlich aus allen Nähten. Das angrenzende Grundstück Wiesn 3 stand im Jahr 2014 kurzfristig zum Verkauf. Aus ertragsteuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen wird in der Familie Stahl beschlossen, dass nicht Max sondern seine Ehefrau Klara das unbebaute Grundstück am 2.1.2014 von einer Privatperson erwirbt, mit einem Lagergebäude bebaut und anschließend an Max vermietet. Klara war bis zum Erwerb des Grundstücks nicht unternehmerisch tätig. Um für die Herstellungskosten den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können, optiert Klara Stahl gemäß § 9 Abs. 1 und 2 UStG zur Regelbesteuerung. Die Herstellungskosten betragen netto 252.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, das Gebäude wurde im Dezember 2014 fertiggestellt.

- a) Klara Stahl stellt ab dem Monat Januar 2015 die Miete mit einer sogenannten Dauerrechnung an Max Stahl in Rechnung. Vereinbarungsgemäß beträgt die monatliche Nettokaltmiete 1.500,00 EUR, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Aus dem Mietspiegel der Stadt München ergibt sich eine ortsübliche Miete für solche Lagergebäude in Höhe von netto 1.900,00 EUR/Monat zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Um seine Aufträge termingerecht erfüllen zu können, beschäftigt Max Stahl immer wieder ausländische Saisonarbeiter. Die Saisonarbeiter werden für 8 bis max. 10 Wochen beschäftigt. In dieser Zeit werden die Saisonarbeiter in sogenannten Wohncontainern untergebracht, die Verpflegung beschaffen sich die Saisonarbeiter selbst. Die Container wurden von Max Stahl angeschafft und stehen auf dem bisherigen Betriebsgelände. Vereinbarungsgemäß werden für die Überlassung der Container den Mitarbeitern 5,00 EUR/Tag, somit 150,00 EUR /Monat vom Gehalt abgezogen.

- c) Im Jahr 2013 (Januar 2013) hat Max Stahl ein Gebäude aus Fertigteilen, das leicht wieder demontiert werden kann, für 50.000,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer erworben und auf dem bisherigen Betriebsgelände als weiteres Büro genutzt (die damalige umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Anschaffung war zutreffend). Weil einer seiner Vorarbeiter in München keine Wohnung findet, räumt Max Stahl dieses Gebäude aus, baut es um und vermietet es langfristig ab 1.7.2014 an seinen Vorarbeiter für Wohnzwecke.
- d) Im Zuge des Umbaus des Gebäudes aus Fertigteilen (Ziff. c) wurden zwei Innenwände aus Metall ausgebaut. Dieses Altmetall veräußert Max Stahl am 15.8.2015 an den in München ansässigen Schrotthändler Paul Kohle für 500,00 EUR. Die Rechnung stellt er im August 2015 aus und versendet sie umgehend an Paul Kohle.
- e) Da das Betriebsgelände nun insgesamt sehr unübersichtlich ist, stattet Max Stahl alle Mitarbeiter mit neuen Smartphones der Marke Birne aus. Hierzu erwirbt er am 13.9.2015 12 Smartphones zum Sondereinzelpreis von netto 400,00 EUR bei der Firma Neptun.

Aufgabe zu a) bis e)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge bezüglich:

Aufgabe a) in Bezug auf Klara Stahl

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage

Aufgabe a) in Bezug auf Max Stahl

- Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach

Aufgabe b)

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuersatz

Aufgabe c)

- Vorsteuerkorrektur, dem Grunde und der Höhe nach

Aufgabe d) nur aus Sicht des Paul Kohle

- Steuerschuldner

Aufgabe e) nur aus Sicht des Max Stahl

- Steuerschuldner

Sachverhalt 3: Fuhrpark

(max. erreichbare Punktzahl: 6; a) 4,0 Punkte; b) 2,0 Punkte)

Der betriebliche Fuhrpark des Max Stahl umfasst neben diversen Nutzfahrzeugen auch einige PKW's.

- a) Max Stahl selbst nutzt einen der dem Unternehmen zugeordneten PKW's auch für private Zwecke. Das Fahrzeug wurde vor 9 Jahren angeschafft, bei der Anschaffung war das Recht zum vollen Vorsteuerabzug gegeben. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nicht zu berücksichtigen. Der Bruttolistenpreis betrug 65.400,00 EUR. Der auf die außerunternehmerische Nutzung entfallende Nutzungsanteil wurde bisher zulässigerweise nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ermittelt. Geeignete Aufzeichnungen, aus denen sich die tatsächliche Privatnutzung ergibt, liegen nicht vor. Im Jahr 2015 sind folgende Aufwendungen entstanden:

Kfz Steuer und Versicherung	1.350,00 EUR
Treibstoff (einschl. USt)	2.975,00 EUR
Reparaturen (einschl. USt)	4.165,00 EUR

- b) Die Ehefrau von Max Stahl erledigt gelegentlich Botengänge für Ihren Ehemann (Fahrten zur Post, Anliefern von Material etc.), ein Arbeitsverhältnis besteht nicht. Im August 2015 erwirbt Max Stahl einen weiteren PKW, die Anschaffungskosten betragen netto 25.000,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, den seine Ehefrau für diese Botengänge nutzt. In der Umsatzsteuervoranmeldung August 2015 macht Max Stahl insoweit Vorsteuer in Höhe von 4.750,00 EUR geltend. Das Fahrzeug wird tatsächlich zu 7 % für unternehmerische Zwecke des Max Stahl genutzt, die weiteren 93 % entfallen auf die Privatfahrten der Ehefrau.

Aufgabe zu a)

Bitte ermitteln Sie die Höhe der für umsatzsteuerrechtliche Zwecke anzusetzenden unentgeltlichen Wertabgabe im Jahr 2015.

Aufgabe zu b)

Bitte beurteilen Sie den Vorsteuerabzug aus dem neuen PKW nur dem Grunde nach.

TEIL II - Abgabenordnung
(23,0 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 16,0 Punkte)

Der alleinstehende Carl Wegener (CW) betreibt seit vielen Jahren in Bergisch Gladbach ein Elektroeinzelhandelsgeschäft und wohnt auch in Bergisch Gladbach. Für die Veranlagungsjahre 2010 bis 2012 hat das Finanzamt Bergisch Gladbach im September 2014 eine Betriebsprüfung durchgeführt. Die ursprüngliche Festsetzung der Einkommensteuern erfolgte durch das Finanzamt Bergisch Gladbach erklärungsgemäß mit unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Bescheiden wie folgt:

Einkommensteuerbescheid 2010

Aufgabe zur Post: Montag, 11.7.2011

Einkommensteuer 17.555,00 EUR (Nachzahlung: 3.257,00 EUR)

Einkommensteuerbescheid 2011

Aufgabe zur Post: Montag, 20.8.2012

Einkommensteuer 20.333,00 EUR (Nachzahlung: 5.442,00 EUR)

Einkommensteuerbescheid 2012

Aufgabe zur Post: Montag, 7.7.2014

Einkommensteuer 33.678,00 EUR (Nachzahlung: 7.226,00 EUR)

Bei der Betriebsprüfung wurden durch den Betriebsprüfer vorliegende Kontrollmitteilungen ausgewertet. Diese führten - zutreffend - zur Erhöhung des Gewinns aus dem Elektroeinzelhandel in den Jahren 2011 und 2012 i.H.v. jeweils 10.000,00 EUR; für das Veranlagungsjahr 2010 ist keine Feststellung getroffen worden. Aufgrund dieser Feststellungen erließ das Finanzamt mit jeweiligem Bescheid vom Montag, den 6.10.2014, geänderte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2011 und 2012, die mit Postzustellungsurkunde am 7.10.2014 dem Carl Wegener persönlich übergeben wurden.

Hierbei wurden folgende, unstrittige Einkommensteuern festgesetzt:

Einkommensteuer 2011: 23.115,00 EUR

Einkommensteuer 2012: 37.183,00 EUR

Für das Jahr 2011 hatte Carl Wegener dem Betriebsprüfer noch eine ordnungsgemäße Kapitalertragssteuerbescheinigung vorgelegt, die bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung keine Berücksichtigung gefunden hatte; die anrechenbare Kapitalertragsteuer betrug 750,00 EUR und wurde im geänderten Einkommensteuerbescheid 2011 berücksichtigt (Hinweis: Die dazugehörigen Zinserträge wurden zutreffend im ursprünglichen Bescheid für 2011 mit veranlagt).

Aufgabe 1

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die geänderten Einkommensteuerbescheide 2011 und 2012 erlassen werden durften.

Nehmen Sie hierbei Stellung

1. ob und ggf. wann die Bescheide wirksam bekanntgegeben wurden;
2. zu einer möglichen Korrekturvorschrift.

Aussagen zu materiell rechtlichen Voraussetzungen und der Festsetzungsfrist sind nicht zu treffen.

Aufgabe 2

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und ggf. welche steuerlichen Nebenleistungen mit den geänderten Steuerfestsetzungen anfallen bzw. festzusetzen sind.
2. Ermitteln Sie die festzusetzenden Nebenleistungen.

Bearbeitungshinweise:

Soweit ein Ende von Fristen zu beachten ist, entfallen sie nicht auf Samstage, Sonn- oder Feiertage.

Aus Vereinfachungsgründen sind auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nicht einzugehen.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 7,0 Punkte)

Julia Wegener (JW) betreibt seit Anfang 2012 in Köln-Porz ein Transportunternehmen mit sieben festangestellten Fahrern. Die Lohnabrechnungen sowie die entsprechenden Lohnsteueranmeldungen wurden immer zuverlässig erstellt und beim Finanzamt Köln-Porz fristgerecht eingereicht.

Der Steuerberater von Frau Wegener, Herr Max Mustermann (MM), erhält mit einfachem Brief am 20.5.2015 als Empfangsbevollmächtigter die in der Anlage 1 beigefügte Prüfungsanordnung vom 18.5.2015. In einer einige Tage später stattfindenden Besprechung teilt Herr MM dies seiner Mandantin mit und Frau Wegener bittet ihn, die Unterlagen/Datenträger für die Prüfung vorzubereiten. Daneben möchte sie wissen, ob diese Prüfungsanordnung zulässig und ordnungsgemäß ist.

Aufgabe 1

Erläutern Sie kurz, wie viele selbstständige Verwaltungsakte das Finanzamt mit dem Schreiben vom 18.5.2015 erlassen hat.

Aufgabe 2

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Schreiben des Finanzamtes vom 18.5.2015 eine wirksame Prüfungsanordnung ist.

Nehmen Sie hierbei kurz Stellung zur Zulässigkeit der Außenprüfung bei dem Transportunternehmen der Julia Wegener.

Benennen Sie die wesentlichen Inhalte und die Form, die für das Ergehen einer ordnungsgemäßen Prüfungsanordnung notwendig sind.

Stellen Sie abschließend fest, ob diese Prüfungsanordnung ordnungsgemäß ist.

Bearbeitungshinweise:

Es werden keine Ausführungen zur Berechnung der Rechtsbehelfsfrist erwartet.

Die Prüfungsanordnung ist wirksam bekannt gegeben worden.

Anlage 1 zum Sachverhalt 2:
- Abgabenordnung -

Finanzamt Köln-Porz
Klingerstraße 2 – 6
51143 Köln

Köln, den 18.5.2015

Herrn Steuerberater
Max Mustermann
Musterstraße 1
51143 Köln-Porz

Steuernummer: 111/2222/3333

als Empfangsbevollmächtigter für Julia Wegener, Musterstraße 2, 51143 Köln-Porz
Prüfungsanordnung (§§ 196, 197 Abgabenordnung)

Sehr geehrter Herr M.,

auf Grund des § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - und des § 42f des Einkommensteuergesetzes - EStG – wird in den Geschäftsräumen des Transportunternehmens eine Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt.

Die Prüfung soll am 1.7.2015, 9.00 Uhr beginnen.
Mit der Prüfung ist Herr C.C. beauftragt.
Zu prüfender Zeitraum ist 1.1.2014 bis 31.12.2014.

Die Lohnsteuer-Außenprüfung erstreckt sich auf Lohnsteuer, einschließlich pauschaler Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Vorlage folgender Unterlagen/Daten:

Datenträger der Lohn-, Finanzbuchhaltung nebst Angabe des Systems und Datenpfad an Amtsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
D.D.

Unterschrift Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstelle

Dieser Prüfungsanordnung ist eine ordnungsgemäße, zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Ebenso enthält das Schreiben eine Anlage mit allen nach § 5 BpO geforderten Hinweisen zu allen Rechten und Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer-Außenprüfung.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(24,0 Punkte)**

A. Sachverhalt

Der in Köln wohnhafte und verwitwete Franz Klüngel ist am 31.3.2014 im Alter von 70 Jahren verstorben. Der Erblasser ist leiblicher Vater von Birgit Schmidt (30 Jahre; geb. am 10.1.1984) und Sebastian Klüngel (40 Jahre; geb. am 15.2.1974). Beide Kinder haben ihren Wohnsitz in Düsseldorf.

Franz Klüngel hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 2.1.2011 folgende Regelungen getroffen:

1. *Ich setze meine Tochter Birgit Schmidt zur Alleinerbin ein.*
2. *Zu Lasten der Alleinerbin und zur Abgeltung bestehender Pflichtteilsansprüche hat mein Sohn Sebastian Klüngel im Rahmen eines Vermächtnisses folgende Ansprüche:*
 - *Sofort fälliger Betrag in Höhe von 500.000 EUR*
 - *Lebenslänglich zu zahlende Rente in Höhe von 2.000 EUR/Monat. Die Rente ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, der meinem Todestag folgt.*

Birgit Schmidt hat das Erbe angenommen und den Betrag von 500.000 EUR bereits am 14.4.2014 an ihren Bruder gezahlt. Die Rente in Höhe von 2.000 EUR/Monat wird von ihr ab dem 1.4.2014 pünktlich zu den Fälligkeitsterminen an ihren Bruder Sebastian Klüngel entrichtet.

B. Nachlass des Franz Klüngel

1. Grundstück Köln, Rheinstraße 27

Bei dem Grundstück handelt es sich um das bis zu seinem Tode vom Erblasser in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Einfamilienhaus. Die Wohnfläche des direkt am Rhein gelegenen Objektes beträgt 300 qm.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 EUR.

Unmittelbar nach dem Tode Ihres Vaters hat Birgit Schmidt mit der Renovierung der Wohnung begonnen und ist bereits am 2.5.2014 zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer sieben Jahre alten Tochter nach Köln umgezogen. Das Gebäude wird nunmehr in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken der Familie Schmidt genutzt.

Franz Klüngel hatte das Grundstück im Jahre 2010 von David Simons erworben, welcher mit dem Verkauf seine Altersversorgung sicherstellen wollte. Der Kaufpreis sollte daher an den Veräußerer als Leibrente gezahlt werden. Die entsprechende Regelung im notariell beurkundeten Vertrag lautet wie folgt:

„Franz Klüngel als Erwerber des Grundstücks hat an David Simons (geb. am 2.1.1954) eine Leibrente zu zahlen. Die jeweils am ersten eines jeden Monats fällige Rente beträgt 3.000 EUR.“

Zum Zeitpunkt des Todes von Franz Klüngel lebt David Simons noch. Die ihm gegenüber weiter bestehenden Verpflichtungen werden von Birgit Schmidt in vollem Umfang erfüllt.

2. Wertpapierdepot bei der Sparkasse Köln

Der Erblasser war Eigentümer von 5.000 Aktien der Deutschen Telekom AG. Der maßgebende Kurswert betrug zum Todestag 15 EUR/Aktie.

Am 2.4.2014 hat die Hauptversammlung der Telekom AG rechtswirksam die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1 EUR/Aktie für das Wirtschaftsjahr 2013 (1.1. bis 31.12.2013) beschlossen.

3. Festgeldanlage bei der Deutschen Bank

Nach einem Gespräch mit seinem Vermögensberater hatte Franz Klüngel sein Vermögen zum 1.1.2014 komplett in eine Festgeldanlage umgeschichtet. Der angelegte Betrag beläuft sich auf 2.000.000 EUR und hat sich bis zu seinem Todestag nicht verändert. Die Anlage ist jährlich kündbar.

Die für das gesamte Jahr 2014 von der Deutschen Bank zu zahlenden Zinsen belaufen sich bei einem Zinssatz von 3 % auf 60.000 EUR und sind dem Konto von Birgit Schmidt am Fälligkeitstag 31.12.2014 gutgeschrieben worden.

4. Personenkraftwagen

Der Erblasser hatte im November 2013 für einen Kaufpreis von 120.000 EUR ein neuartiges Elektroauto der Marke „Luna“ erworben. Der gemeine Wert zum Todestag beträgt 90.000 EUR.

Wegen des hohen Kaufpreises und mit dem Ziel einer größeren Marktbekanntheit war mit dem Veräußerer des Pkw vereinbart worden, dass Franz Klüngel den Kaufpreis in Ratenzahlungen von 3.000 EUR/Monat entrichtet. Ausdrücklich geregelt war, dass für die Gewährung der Ratenzahlung keine Zinsen zu zahlen waren. Zum Todestag waren noch für 36 Monate Zahlungen von 3.000 EUR/Monat zu entrichten.

5. Einkommensteuerbescheid für 2013

Am 29.4.2014 hat das Finanzamt den erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2013 für Franz Klüngel zur Post gegeben. Der Bescheid ist formell zutreffend an Birgit Schmidt als Gesamtrechtsnachfolgerin für den verstorbenen Franz Klüngel erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus dem materiell zutreffenden Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der vom Erblasser geleisteten Vorauszahlungen eine Erstattung von insgesamt 25.000 EUR. Dieser Betrag ist vom Finanzamt am 2.5.2014 auf das Bankkonto von Birgit Schmidt überwiesen worden.

Für das Jahr 2014 hat sich für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.2014 keine Steuerschuld ergeben, weil das zu versteuernde Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Grundtabelle liegt. Der Erblasser hat für 2014 keine Vorauszahlungen geleistet.

C. Sonstige Angaben

1. Weil er sich mit dem Wert des ihm zugewendeten Vermächnisses ausreichend bedacht fühlt, hat Sebastian Klüngel keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht.
2. Der Wert des Husrats liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
3. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Franz Klüngel betragen insgesamt 12.000 EUR und sind in vollem Umfang von der Alleinerbin getragen worden.

D. Aufgaben

Aufgabe 1 (max. erreichbare Punktzahl: 18,0 Punkte)

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Birgit Schmidt** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Aufgabe 2 (max. erreichbare Punktzahl: 6,0 Punkte)

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für **Sebastian Klüngel** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer für Sebastian Klüngel ist zunächst die Erbschaftsteuer nach der im Regelfall geltenden Sofortversteuerung zu ermitteln.

Anschließend ist darzustellen, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sebastian Klüngel die Besteuerung nach dem Jahreswert beantragt. Auf die sog. „Kürzungsmethode“ ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen.

E. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
4. Auf die Anlagen 1 und 2 wird hingewiesen:
 - **Anlage 1:** Anlage 9a zum Bewertungsgesetz
 - **Anlage 2:** BMF-Erlass vom 26.10.2012, BStBl I 2012, S. 950

Anlage 1:

Anlage 9a zum BewG

**Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einem Euro**

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

**Anlage 2: BMF-Erlass vom 26.10.2012 zu § 14 Abs. 1 BewG
-BStBl I 2012, S. 950-**

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2013 bis zum 31.12.2015; vgl. hierzu BStBl I 2013, S. 1609, und 2014, S. 1576.

Der Kapitalwert ist nach der am 2. Oktober 2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,72	18,391	82,73	18,459
1	77,02	18,379	81,99	18,450
2	76,04	18,363	81,01	18,438
3	75,06	18,346	80,02	18,424
4	74,07	18,328	79,03	18,410
5	73,08	18,308	78,04	18,396
6	72,09	18,288	77,05	18,380
7	71,09	18,266	76,05	18,363
8	70,10	18,244	75,06	18,346
9	69,11	18,220	74,06	18,328
10	68,11	18,195	73,07	18,308
11	67,12	18,168	72,08	18,288
12	66,12	18,140	71,08	18,266
13	65,13	18,110	70,09	18,244
14	64,14	18,079	69,09	18,220
15	63,15	18,046	68,10	18,194
16	62,16	18,012	67,11	18,168
17	61,17	17,975	66,12	18,140
18	60,20	17,938	65,13	18,110
19	59,22	17,898	64,14	18,079
20	58,25	17,856	63,16	18,047
21	57,28	17,812	62,17	18,012
22	56,31	17,765	61,18	17,976
23	55,34	17,717	60,20	17,938

24	54,37	17,665	59,21	17,897
25	53,40	17,611	58,22	17,855
26	52,43	17,554	57,24	17,810
27	51,46	17,494	56,25	17,762
28	50,49	17,430	55,26	17,712
29	49,52	17,364	54,28	17,660
30	48,56	17,294	53,29	17,605
31	47,59	17,220	52,31	17,547
32	46,62	17,142	51,32	17,485
33	45,66	17,061	50,34	17,420
34	44,69	16,975	49,36	17,352
35	43,72	16,884	48,38	17,281
36	42,76	16,789	47,40	17,205
37	41,80	16,689	46,42	17,126
38	40,84	16,584	45,45	17,043
39	39,88	16,473	44,47	16,954
40	38,93	16,358	43,50	16,862
41	37,98	16,237	42,53	16,765
42	37,03	16,109	41,57	16,664
43	36,08	15,975	40,60	16,557
44	35,15	15,837	39,64	16,445
45	34,22	15,691	38,69	16,328
46	33,29	15,539	37,74	16,205
47	32,37	15,380	36,79	16,076
48	31,47	15,217	35,85	15,941
49	30,56	15,044	34,91	15,800
50	29,67	14,867	33,98	15,653
51	28,79	14,683	33,06	15,500
52	27,92	14,492	32,13	15,337
53	27,06	14,294	31,22	15,170
54	26,21	14,090	30,31	14,995
55	25,37	13,879	29,41	14,813
56	24,54	13,661	28,51	14,622
57	23,72	13,435	27,62	14,424
58	22,90	13,200	26,73	14,216
59	22,10	12,960	25,84	13,998
60	21,31	12,713	24,96	13,772
61	20,53	12,458	24,10	13,541
62	19,76	12,196	23,23	13,296
63	18,99	11,923	22,38	13,045

64	18,23	11,643	21,53	12,783
65	17,48	11,354	20,68	12,508
66	16,74	11,058	19,84	12,224
67	16,01	10,754	19,01	11,930
68	15,30	10,447	18,18	11,624
69	14,58	10,123	17,35	11,303
70	13,89	9,801	16,53	10,972
71	13,20	9,467	15,72	10,630
72	12,52	9,125	14,92	10,278
73	11,86	8,782	14,13	9,915
74	11,21	8,431	13,36	9,546
75	10,58	8,079	12,60	9,166
76	9,97	7,727	11,87	8,787
77	9,38	7,376	11,15	8,398
78	8,82	7,032	10,45	8,005
79	8,28	6,690	9,78	7,615
80	7,77	6,358	9,13	7,223
81	7,28	6,030	8,51	6,837
82	6,81	5,708	7,91	6,450
83	6,36	5,392	7,34	6,071
84	5,93	5,082	6,80	5,701
85	5,52	4,780	6,29	5,342
86	5,13	4,487	5,81	4,994
87	4,76	4,203	5,37	4,668
88	4,43	3,945	4,96	4,357
89	4,12	3,698	4,58	4,063
90	3,84	3,472	4,25	3,802
91	3,56	3,242	3,94	3,553
92	3,32	3,042	3,68	3,341
93	3,10	2,857	3,43	3,134
94	2,89	2,678	3,19	2,933
95	2,71	2,523	2,97	2,747
96	2,54	2,375	2,78	2,584
97	2,38	2,235	2,60	2,428
98	2,23	2,103	2,43	2,279
99	2,10	1,987	2,28	2,147
100	1,98	1,879	2,14	2,022
und darüber				